

**Leitender Ausschuss**

Verein Zürcher  
Gemeindeschreiber und  
Verwaltungsfachleute



Zürich, 11. April 2008

Direktion der Justiz und des Innern  
Herr Regierungsrat Dr. Markus Notter  
Kaspar Escher-Haus  
8090 Zürich

**Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV); Stellungnahme zum Vernehmlassungsergebnis**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben uns mit Schreiben vom 13. März 2008 das Vernehmlassungsergebnis zur „Verordnung über die Information und den Datenschutz“ zur Stellungnahme zugestellt, wofür wir Ihnen bestens danken. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Positiv halten wir fest, dass auf Grund der Rückmeldungen zur Vernehmlassung bei der Verordnung ein merklicher **Qualitätssprung** erreicht werden konnte. Das Wesentliche ist nun geregelt. Diverse Anliegen der Gemeinden wurden berücksichtigt. Eine Schwierigkeit wird insbesondere in grösseren Gemeinden sein, die Zuständigkeiten fristgerecht klar zu regeln. Für kleinere Gemeinden dürfte dies wenig problematisch sein.

Der selbst auferlegte **Zeitdruck**, unter dem die Abfassung einer Stellungnahme zu diesem für die Gemeinden grundlegenden und zu grossen Teilen erstmals gesetzlich geregelten Thema steht, ist einer sorgfältigen Diskussion abkömmlich. Aus Sicht des GPV und des VZGV ist eine Umsetzung des Gesetzes und der Verordnung auf den 1. Juli 2008 nicht zwingend.

Nicht klar wird die Stellung der **weiteren kommunalen, selbständigen Behörden** (Kirchen, Schulpflegen, Sozialbehörden ...), die nicht mehr zur Stellungnahme eingeladen wurden.

Mit dem Gesetz und der Verordnung wird im Kanton Zürich Neuland betreten. Damit das Gesetz kantonsweit einigermaßen einheitlich angewendet wird, sind entsprechende **Schulungsangebote** des Kantons unabdingbar. Aus der Sicht der Gemeinden muss der Kanton für die Umsetzung des Gesetzes und der Verordnung entsprechende Schulungen für die zuständigen Gemeinde- sowie weiterer Behördevertreter anbieten. Der VZGV, der über entsprechende Strukturen verfügt, ist bereit, entsprechende Angebote im Auftrag des Kantons zu generieren.

**Antrag:** rechtzeitige Schulungen durch den Kanton für die zuständigen Gemeinde- und weitere Behördenvertreter.

Punkto **Kommunikation** wird der Kanton die Bevölkerung rechtzeitig, in geeigneter Form und themenangepasst informieren müssen. Die Gemeinden können höchstens sekundär informieren, die grundlegende Information muss aber durch den Kanton erfolgen.

**Antrag:** rechtzeitige, geeignete und themenangepasste Information der Bevölkerung durch den Kanton.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

### § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und weitere

Während der neue Entwurf der IDV den Zugang zu Information, d.h. auch die Modalitäten der Gesuchstellung und Gesuchsbehandlung, nunmehr detailliert regelt, überlässt er - zu Recht - die Bestimmung der Zuständigkeiten den Gemeinden (vgl. § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2; siehe auch § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3). Diese haben somit möglichst rasch die **Zuständigkeit** zu regeln. Eine derartige Regelung dürfte wohl im Rahmen einer Verordnung der kommunalen Exekutive erfolgen können, restlos sicher ist dies aber nicht.

**Antrag:** Wir beantragen, dass der Regierungsrat in der Verordnung ausdrücklich festhält, dass die kommunalen Exekutiven Ausführungsvorschriften erlassen und dabei insbesondere die Zuständigkeit für die Auskunftserteilung regeln können, oder zumindest einen entsprechenden Hinweis in die Weisung aufnimmt.

### § 3 Abs. 2

Ausschluss von bestimmten Unterlagen von der Zugänglichmachung (etwa Mitberichte der Departemente bzw. von Ressortvorstehenden an den StR/GR): In diesem Zusammenhang soll eine Ergänzung von § 3 Abs. 2 dahingehend vorgenommen werden, dass auch die Anträge an kommunale Exekutivorgane (Exekutiven/Behörden auf kom-

munaler Stufe) von der Bekanntgabe ausgeschlossen sind, dies im Sinn eines umfassenderen Schutzes der Meinungsbildung innerhalb der Exekutive und im Sinne des Kollegialitätsprinzips.

**Antrag:** Neuformulierung § 3 Abs. 2: „Bei Geschäften des Regierungsrates *und der kommunalen Exekutivorgane* bleiben die Mitberichte ~~der Direktionen~~ *und die Anträge* auch nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat *und der kommunalen Organe* von der Bekanntgabe ausgeschlossen.“

#### **§ 4 Abs. 4**

Die interne, grundsätzliche Regelung soll auch für die kommunalen Exekutivorgane gelten. Insbesondere kommunale Exekutiven müssen sich darauf verlassen können, dass Informationen von besonderer politischer Tragweite nur nach Rücksprache mit den vorgesetzten Stellen an die Öffentlichkeit gehen.

**Antrag:** „Betrifft die Informationstätigkeit der kantonalen *und kommunalen Exekutivorgane* ...“

**Ergänzender Antrag** zu den §§ 3 und 4: Sofern es der Kanton ablehnt, die erwähnten Bestimmungen auch für die Gemeinden zu erlassen, sollte in der Weisung zumindest klargestellt werden, dass die Gemeinden berechtigt sind, selbst entsprechende Regeln zu erlassen, dass also kein qualifiziertes Schweigen vorliegt.

#### **§ 26**

Das Thema **Informationsverwaltung und -sicherheit** ist ganz aus der IDV herausgelöst und soll separat geregelt werden. Konsequenterweise ist z.B. § 26 betr. die Vorabkontrolle im Wesentlichen zu einer Verfahrensvorschrift geworden. Die Gemeinden haben ein hohes Interesse daran, bei diesen künftigen Spezialverordnungen angehört zu werden.

**Antrag:** Durchführung einer Vernehmlassung bei den Gemeinden zu den zwei zusätzlichen Erlassen zu gegebener Zeit.

#### **§ 32**

Evaluation von Informationsbegehren

**Antrag:** ersatzlose Streichung des Evaluations-Paragrafen, da weder eine Notwendigkeit noch eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

#### **§ 33 – 35**

Die Städte Zürich und Winterthur, in Zukunft allenfalls auch weitere Städte, werden verpflichtet, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Datenschutz zu bestellen.

**Antrag:** zusätzlicher § 35 bis: „Städte, die verpflichtet werden, für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Beauftragte für Datenschutz zu bestellen, werden dafür vom Kanton angemessen entschädigt.“

### **§§ 37 Abs. 2**

Mindestgebühr: Wir sind der Meinung, dass der Betrag von Fr. 100 zu hoch angesetzt ist.

**Antrag:** Streichung des zweiten Satzes in § 37 Abs. 2 oder Festlegung eines niedrigeren Betrages (z.B. Fr. 50.-).

### **§ 39**

Die Zuständigkeitsfrage hat einen engen Zusammenhang mit der Frage des **Inkrafttretens**. § 39 des Entwurfs räumt den "öffentlichen Organen", d.h. insbesondere den Gemeinden, zwei Jahre Zeit für den Erlass der erforderlichen Anordnungen ein. Es wäre wesentlich zweckmässiger, wenn die Gemeinden zumindest die Regelung der Zuständigkeiten so treffen könnten, dass diese auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von IDG und IDV geklärt wären und die Gemeinden allfällige Auskunftsbegehren sofort durch eine zuständige Stelle behandeln lassen könnten. Dadurch entstehen keine Grauzonen und Unsicherheiten. Das würde dafür sprechen, für die Gemeinden das Inkrafttreten des ganzen Regelwerks noch um einige (wenige) Monate zu verschieben.

**Antrag:** Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnung für die Gemeinden erst auf den 1. Oktober 2008, damit die notwendigen Regelungen und ersten Schulungen rechtzeitig erfolgen können. Falls dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, Inkraftsetzung für Kanton und Gemeinden auf den 1. Oktober 2008.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anträge im Sinne der Ausführungen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

**GPV**

**VZGV**

Präsident

Präsident

Hans-Peter Hulliger

Pius Rüdüsüli

Sekretär

Ressort Vernehmlassungen

Dr. Martin Harris

Martin Lee